

Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.1991 in Schleswig zu

Strukturveränderungen bei den Volkshochschulen

A. Grundsatz

1. Die Volkshochschule als öffentliches Weiterbildungszentrum sichert in ihrem Einzugsbereich ein gegliedertes, nach Qualität und Quantität angemessenes Angebot. Als dörfliches, regionales oder städtisches Lern- und Begegnungszentrum hat sie einen gleichermaßen bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Die Stoffgebiete des Statistikbogens des Deutschen Volkshochschulverbandes definieren das Angebot.

B. Mindestanforderungen an Volkshochschulen als Mitglieder des Landesverbandes

2. Die Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. sowie zur Erfüllung folgender Bedingungen:

2.1 Sie sind privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert.

2.2 Sie dienen der Allgemeinheit und sind offen für alle Weiterbildungsinteressenten und alle Weiterbildungsinteressen.

2.3 Sie legen ihre Finanzierung im Statistikbogen des Deutschen Volkshochschulverbandes und in einem Verwendungsnachweis offen.

2.4 Sie haben eine nach Vorbildung und beruflichem Werdegang geeignete Leitung.

2.5 Sie gestalten, sofern hauptberufliches Personal beschäftigt wird, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sozialverträglich und den arbeitsrechtlichen Anforderungen sowie den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen entsprechend.

2.6 Im Interesse einer sachgerechten und teilnehmerorientierten Weiterbildung achten die Volkshochschulen auf eine entsprechende Qualifikation der Lehrkräfte sowie auf eine angemessene und räumliche Ausstattung.

2.7 Sie arbeiten aktiv mit anderen Volkshochschulen zusammen.

2.8 Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung.

2.9 Sie streben ein dem Landes- und Bundesdurchschnitt vergleichbares ausgewogenes Programm allgemeiner, beruflicher, politischer und kultureller Weiterbildung an.

In der Regel wird dies durch ein Mindestangebot von 200 Jahres-UStd. per 1000 Einwohner (Weiterbildungsdichte) und einen Mindestumfang von 3000 UStd./Jahr sichergestellt.

C. Konsequenzen

3.1 Volkshochschulen, die die unter 2.1 – 2.9 genannten Anforderungen allein nicht erfüllen können, wirken darauf hin, daß diese durch rechtlich-verbindliche Zusammenarbeit benachbarter Volkshochschulen erfüllt werden.[^]

Die rechtliche Selbständigkeit der örtlichen Volkshochschule und die Mitgliedschaft im Landesverband werden dadurch nicht berührt.

3.2 Der Landesverband fördert aktiv die Umsetzung der Empfehlungen, insbesondere
- unterstützt und berät er die Mitglieder durch Konzepte, Modelle, flankierende Maßnahmen. Öffentlichkeitsarbeit, Verhandlungen mit Trägern und Förderern und andere geeignete Aktivitäten,

- berichtet er jährlich auf der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zur weiteren Entwicklung.